

Problembeschreibung/Begründung:

Das Schiedsstellengesetz (SchG) des Landes Brandenburg verpflichtet die Stadt Cottbus/Chósebusz Schiedsstellen zu unterhalten, die den Bürgern die Möglichkeit einer außergerichtlichen Klärung von Streitigkeiten einräumen. Gemäß SchG werden Schiedspersonen auf 5 Jahre in ihr Ehrenamt gewählt. Sie werden durch den Amtsgerichtsdirektor in ihr Amt berufen. Die Schiedsperson muss im Schiedsbereich wohnen, wahlberechtigt und mind. 25 Jahre alt sein. Für jede Schiedsperson wird eine stellvertretende Schiedsperson bestellt. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen.

Durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse und im Internet wurden Bürger und Bürgerinnen gesucht, die dieses Ehrenamt bekleiden möchten.
Zwei Bewerbungen sind in der Stadt Cottbus/Chósebusz eingegangen.

Mit Datum vom 07.05.20 zog ein Bewerber seine Bereitschaft zurück.

Frau Ursula Engert erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine Schiedsperson gemäß Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: